

Hannoversche Geschichtsblätter.

Zeitschrift

des

Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft, des Vereins für neuere Sprachen, des Plattdätschen Vereins, des Museums-Vereins für das Fürstenthum Lüneburg, des Vereins für die Geschichte Göttingens, des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Stadt Einbeck und Umgegend, des Museums-Vereins zu Harburg und des Museums-Vereins in Hameln.

6. Jahrgang.

1903.

Hannover.

Druck und Verlag von Th. Schäfer.

1903.

Gutgegnung

auf den Aufsatz des Herrn Pastors R. Nuyhorn: „Aus Bürger's Amtmannsthätigkeit“ im 9. Hefte der diesjährigen Hannoverischen Geschichtsblätter.

Zu der Einleitung zu obigem Aufsatz wird die Thätigkeit einiger meiner Vorfahren in ihrer Stellung als Gerichtsherrn des derzeitigen Patrimonialgerichts Altengleichen gegenüber dem ihnen als Gerichtshalter (Amtmann) von 1772—1784 unterstellten Dichter Gottfried August Bürger in so scharfer Weise angegriffen, daß ich mich zur Ehre der historischen Wahrheit veranlaßt sehe, dagegen Widerspruch zu erheben.

Gestützt auf einen im Jahre 1877 im Berliner Tageblatt erschienenen Aufsatz Adolf Strodtmann's spricht der Verfasser, die einleitenden Worte seines Gewährsmanns citierend, ohne einen Beweis seiner Behauptungen auch nur zu versuchen, von „aufreibenden Plackereien seiner (Bürger's) Geschäftsthätigkeit als Amtmann des von Uslarschen Patrimonialgerichts Altengleichen“, sowie von „unablässigen Chikanen der ihm vorgesetzten, stets unter einander in Streit liegenden Patronatsherren, welche die Seele des Dichters erfüllten, bis er, müde der langjährigen Qual, auf das schlecht besoldete Amt (weiterhin wird es ein „trauriger Posten“ genannt) verzichtete, das ihm Vermögen, Gesundheit und die elastische Schwungkraft des Geistes zerrüttet hatte.“

Die uneingeschränkte Wiedergabe dieser Anklagen Strodtmann's muß ich um so mehr bedauern, als sie nach dessen Tode ein Mann niederschrieb, der sich durch seine im Jahre 1896 im „Verein für Geschichte der Stadt Hannover“ gehaltenen Vorträge als tüchtiger Kenner von Bürger's Lebensgang erwiesen hat, und dem es leicht gewesen wäre, sich aus den im Jahre 1888 von mir veröffentlichten „Beiträgen zu einer Familien-Geschichte der Freiherren von Uslar-Gleichen“ auf S. 292, 306 ff. ein allgemeines Urtheil über die angegriffenen Personen und deren Beziehungen zu Bürger zu bilden.

Werfen wir nun an der Hand der bewährtesten Bürgerforscher, die zugleich Bewunderer seiner Muse waren, einen Blick auf die Persönlichkeit des Uslarschen Gerichtshalters, so tritt er uns als ein Mann entgegen, der nach dem Urtheil seines neuesten Biographen Wolfgang von Wurzbach (G. A. Bürger. Sein Leben und seine Werke, Leipzig, 1900, S. 66, 67, 139 f.) für dies Amt, das er überaus nachlässig führte, so unfähig war, daß er mehrfach durch Geldstrafen zu seiner Pflicht angehalten werden mußte. Auch an Angehörigkeitsstrafen, die er „alle Nase lang“ zu bezahlen hatte, fehlte es nicht. (Das. S. 191.) Von seinem Abscheu vor den Amtsgeschäften entwirft Wurzbach a. a. D. S. 139 f. ein anmuthiges Bild, und seine mangelhaften juristischen Kenntnisse illustriert K. Goedeke (G. A. Bürger in Göttingen und Gelliehausen. Hannover, 1873, S. 44 ff.) durch einige Beispiele. Seine Nachlässigkeit im Amte war so groß, daß nach dem Zeugnisse A. Levertühn's (G. A. Bürger als Richter in „Deutsche Revue, Heft 9 vom Juli 1884, S. 85 f.“) die einzige Erinnerung, die sich an ihn beim Amtsgericht Reinhausen, zu dessen Bezirk das ehemalige Amt Altengleichen gehört, erhalten hat, die ist, daß er ein „Faulnar“ war. Man braucht hiernach nicht den schweren Schäden nachzuspüren, welche die Uslarsche Familie durch Bürgers Vernachlässigung ihrer Lehnsfachen erlitt (Wurzbach a. a. D. S. 195), um die seiner Wahl widerstrebenden Glieder der Familie tief zu bedauern, daß sie diesen Mann, so groß er auch als Dichter dasteht, zum Amtmann ihres Patrimonialgerichts annehmen mußten.

Die Gerichtsherrn, welche während Bürgers Amtszeit als solche fungierten, waren der K. Großbrit.-hannov. Oberst a. D. Adam Heinrich († 1775) und der K. Großbrit.-hannov. Generalmajor a. D. Karl Wilhelm August († 1789). Beide waren in Krieg und Frieden erprobte Ehrenmänner, an deren Charakter kein Makel haftete, und gegen die von keiner Seite ein Beweis dafür beigebracht ist, daß sie der behaupteten „aufreibenden Placereien“ und „unablässigen Chikanen“ gegen ihren Beamten fähig waren. Wohl aber gebot ihnen die Pflicht gegen die Regierung, deren Oberaufsicht sie unterstellt waren und von der sie in Bezug auf die Verwaltung und Justizpflege, wie auch in Bezug auf die Lehnsverhältnisse scharf kontrolliert wurden, einen tüchtigen Juristen, nicht einen stets in höheren Regionen schwärmenden Poeten, anzustellen, der fähig war, die Interessen der Untertanen wie der Lehnsfamilie von Uslar wahrzunehmen und zu vertreten. Diesen berechtigten Anforderungen entsprach Bürger in keiner Weise.

Möglich, ja sogar wahrscheinlich ist es, daß, wie in den meisten Familien des begüterten Adels, so auch in der Uskarschen, Streitigkeiten vorkamen, aber ebenso wahrscheinlich ist es auch, daß sie zu Bürger's Zeit zumeist auf dem Zwiespalt beruhten, der durch seine Wahl geschaffen war, und der schon in dem Proteste hervortrat, den der Oberst Adam von Uskar gleich nach Bürger's Weidigung (1. Juli 1772) gegen dessen Einsetzung beim Kgl. Hofgericht erhob. (K. Goedeke a. a. D. S. 67 ff.; Wurzbach a. a. D. S. 67.) Bürger ging zwar diesmal siegreich aus der Auflage hervor, doch, wie es scheint, nicht ohne Hülfe seines Gönners, des Hofraths Georg von Uskar, welcher derzeit bei der Regierung in Hannover stand. (Beiträge zu einer Fam.-Gesch. d. Frhrn. v. U.-G. S. 293, Nr. 234.)

Was nun das schlecht besoldete Amt betrifft, das angeblich des Dichters Vermögen, Gesundheit und die elastische Schwungkraft seines Geistes zerrüttete, so hat es damit folgende Bewandniß: Bürger selbst nennt bei Beginn seiner Thätigkeit in Gelliehausen sein Amt ein „recht artig einträgliches“ und schätzt sein jährliches Einkommen auf 500 Thlr. (Wurzbach a. a. D. S. 66, 68.) Zuggegeben, daß nach Wurzbach's Meinung seine Besoldung nie diese Summe erreichte, so war dennoch, wenn man den Geldwerth gegen Ende des 18. Jahrhunderts berücksichtigt, sein Gehalt ein durchaus anständiger. Seine viel älteren Vorgänger in Amte waren damit zufrieden gewesen und der junge Bürger hat keine Mühe gescheut, zu ihm zu gelangen. An Anstrengungen, durch einen Wechsel des Amtes seine pekuniäre Lage zu verbessern, hat er es später nicht fehlen lassen, aber alle darauf gerichteten Versuche, die er zum Zweck der Erlangung des Amtmannsposten in Niedeck, bei Bewerbung um die Stelle als Stabssekretär in Hannover, sowie beim Herzog Karl August von Weimar, bei Goethe und bei Friedrich dem Großen unternahm, schlugen fehl. (Das. S. 138, 177—179, 192—194.) Auch die Pachtung des Guts Appenrode vom General August von Uskar (nicht Adam v. U., wie Wurzbach a. a. D. S. 173 irrig angiebt), durch die er hoffte, sich retten zu können, beschleunigte nur seinen Ruin, weil er von Landwirthschaft nichts verstand. (Das. S. 173—176.) Als er dann nach Aufgabe des „traurigen Postens“ eines Uskarschen Gerichtsamtmanns zu der ersehnten Professur in Göttingen ohne fixes Gehalt gelangte, beliefen sich seine Einnahmen auch nur auf höchstens 500 Rthlr. (Das. S. 295.)

Durchaus falsch würde es sein, aus einer Supplik Bürger's an die Regierung zu Hannover vom 6. März 1793 (Das. S. 192,

Note), worin er angiebt, während seiner zwölfjährigen Amtsthätigkeit ein ererbtes Vermögen von mehr als 10 000 Thalern (Wurzbach spricht a. a. D. im Texte nur von 6000 Thlrn.) zugesetzt zu haben, die Behauptung zu konstruieren, er habe diese Summe in Folge der Ausübung seines Amtes, also gezwungen durch die Erfordernisse desselben, eingebüßt. Sein Amt erforderte keinen besondern Aufwand, vielmehr lagen die Ursachen seiner fortwährend schlechten Geldverhältnisse in seinem wüsten ausschweifenden Leben, das schon seinen Großvater veranlaßt hatte, ihn ganz ohne Unterstützung zu lassen, weil er ihn für einen ohne Rettung verlorenen Menschen ansah. (K. Goedeke a. a. D. S. 9 f.; König, Deutsche Literaturgesch., 13. Aufl., S. 353.) Hinzu kam seine Leidenschaft für das Spiel, namentlich für das Lotteriespiel, das ihm viel Geld kostete, welches er meist schuldig blieb, ferner ein Verlußt von 12—1500 Thlrn., der ihn beim Konkurse des Hofraths Listn traf, und die „versluchte“ Pachtung von Appenrode, welche nebst sonstigen Schulden der Anlaß seines vollständigen finanziellen Ruins wurde. (Wurzbach a. a. D. S. 13, 25 f., 60, 115—117, 175, 189, 194, 296.)

Was endlich den Verzicht Bürgers auf sein Amt betrifft, den er und seine Verehrer als einen freiwilligen hinzustellen suchen, so braucht man nur die schweren Anklagen zu lesen, die der General August von Uskar mitern 9. August 1783 bei der Kgl. Regierung gegen seinen Amtmann erhob (Das. S. 195 f.), um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieser bei seinem Abgange mehr der Noth gehorchte als dem eignen Triebe. Das bei dieser Gelegenheit ihm vom Hofrath (?) Dr. jur. Hans von Uskar ausgestellte günstige Zeugniß (Das. S. 196) kann nur von seiner Verehrung für den Dichter diktiert sein. (Beiträge zu einer Fam.-Gesch. v. S. 333, Nr. 438.)

Der unparteiische Leser möge nach dieser quellenmäßigen Charakteristik Bürgers beurtheilen, ob er in dem so heiß ersehnten Amte in Wahrheit durch die Schuld seiner Patrone „Vermögen, Gesundheit und die elastische Schwungkraft des Geistes in langjähriger Qual“ verlor als Folge „aufreibender Placereien“ und „unablässiger Chikanen“, für welche schwerlich andere Beweise beizubringen sein werden, als — die Lamentationen Bürgers!

Hannover, 8. October 1903.

E. Frhr. von Uskar-Gleichen,
Senior der Familie.